

# 07

18.03.2014

INHALT	SEITE
23. Absicht der Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna hier: Absicht der Einziehung Dürerstraße und Breslauer Straße (Teilflächen)	49
24. Absicht der Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna hier: Absicht der Einziehung Klosterstraße und Schäferstraße (Teilflächen)	51
25. Einziehung von Verkehrsflächen hier: Einziehung Wirtschaftsweg „Gemarkung Siddinghausen, Flur 3, Flurstück 266“	53
26. Satzung über die 27. Veränderungssperre der Kreisstadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 119 „Nordabschnitt Ostspange“	55
27. Bekanntmachung der Namen der Beisitzer des Wahlausschusses der Kreisstadt Unna und ihrer Stellvertreter	59

23.

**Bekanntmachung****Absicht der Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna  
hier: Absicht der Einziehung Dürerstraße und Breslauer Straße  
(Teilflächen)**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 20.02.2014 folgende Absichtserklärung beschlossen:

Die im Lageplan kenntlich gemachte zusammenhängende öffentliche Teilfläche der Gemeindestraßen „Dürerstraße“ und „Breslauer Straße“ soll aufgrund entfallener Verkehrsbedeutung dem öffentlichen Gemeingebrauch entzogen und gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der z. Z. gültigen Fassung eingezogen werden.

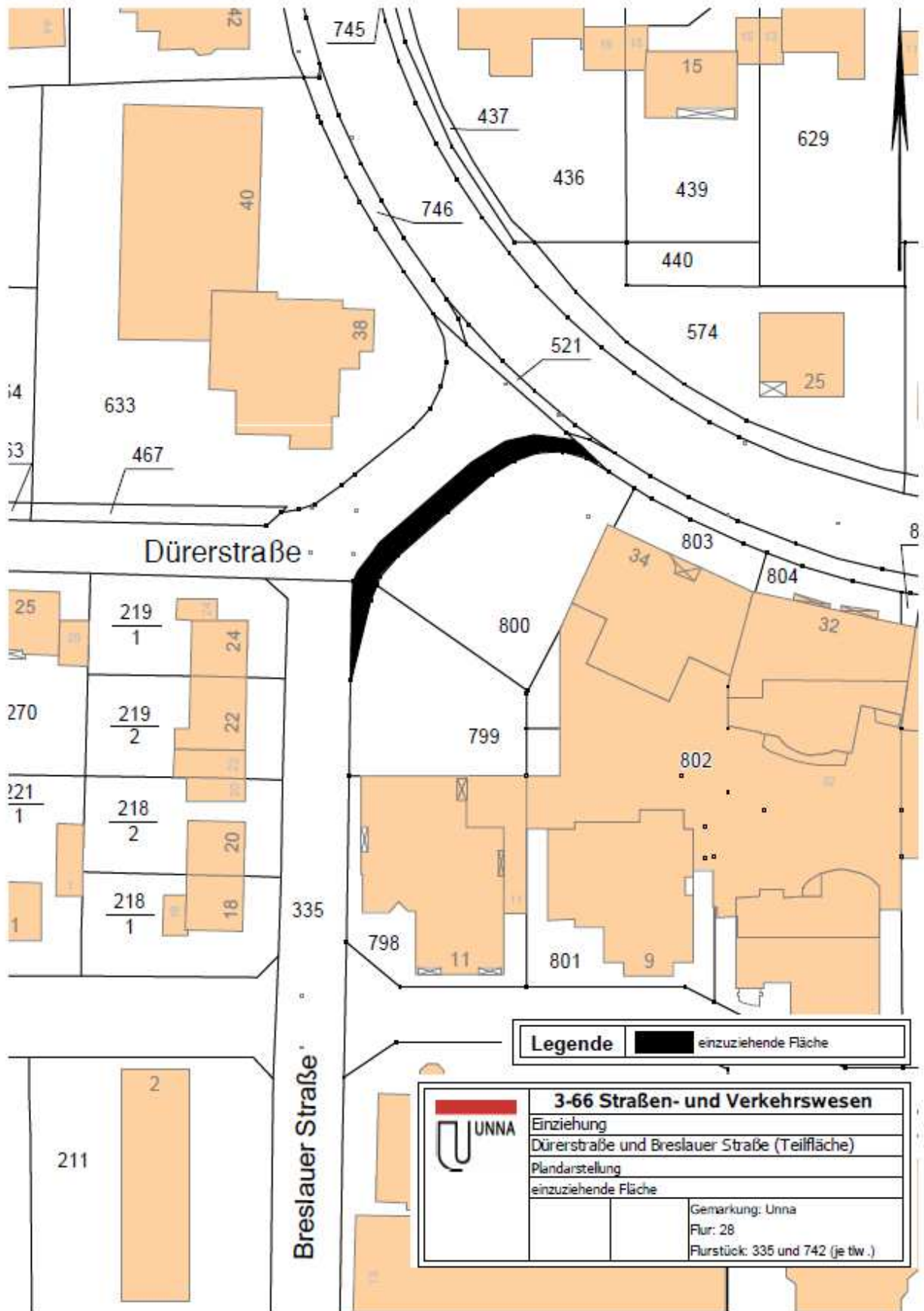
Personen, die glauben, durch diese Einziehung in ihren Rechten verletzt zu werden, haben Gelegenheit, innerhalb von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung beim Bürgermeister der Kreisstadt Unna, Fachbereich 3 – 66, Rathausplatz 1, 59423 Unna, zu erheben.

Anlage: Lageplan

Unna, 11.03.2014

KREISSTADT UNNA  
Der Bürgermeister als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter



**Legende**  einzuziehende Fläche

	<b>3-66 Straßen- und Verkehrswesen</b>	
	Einzziehung	
	Dürerstraße und Breslauer Straße (Teilfläche)	
	Plandarstellung	
einzuziehende Fläche		
		Gemarkung: Unna
		Flur: 28
		Flurstück: 335 und 742 (je tlw.)

24.

**Bekanntmachung****Absicht der Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna  
hier: Absicht der Einziehung Klosterstraße und Schäferstraße  
(Teilflächen)**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 20.02.2014 folgende Absichtserklärung beschlossen:

Die im anliegenden Lageplan kenntlich gemachten Teilflächen der Kloster- und Schäferstraße soll aufgrund entfallener Verkehrsbedeutung dem öffentlichen Gemeingebrauch entzogen und gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der z. Z. gültigen Fassung eingezogen werden.

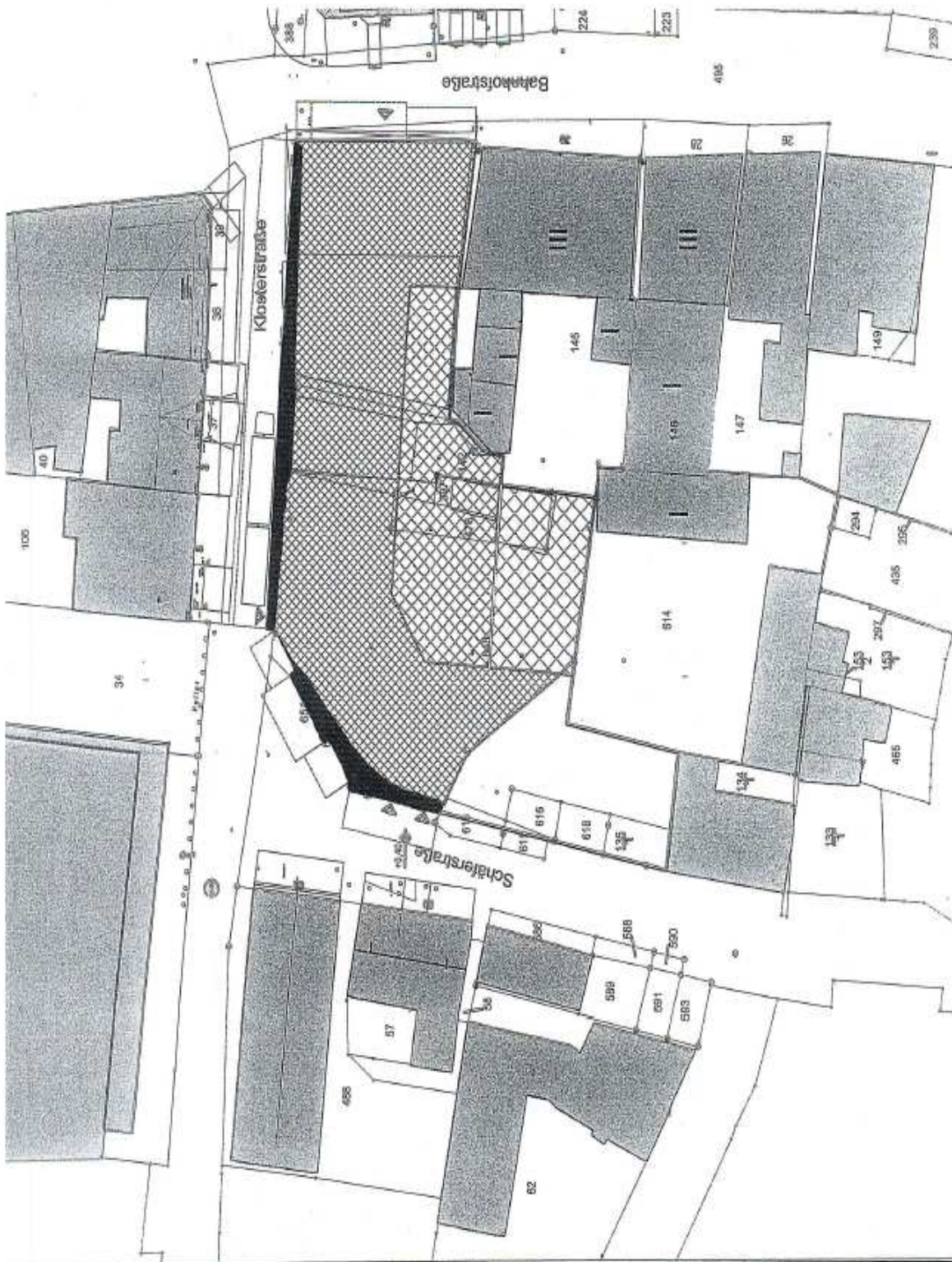
Personen, die glauben, durch diese Einziehung in ihren Rechten verletzt zu werden, haben Gelegenheit, innerhalb von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung beim Bürgermeister der Kreisstadt Unna, Fachbereich 3 – 66, Rathausplatz 1, 59423 Unna, zu erheben.

Anlage: Lageplan

Unna, 11.03.2014

KREISSTADT UNNA  
Der Bürgermeister als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter



**Legende**  einzuziehende Fläche

 UNNA	<b>3-66 Straßen- und Verkehrswesen</b>	
	Absicht der Einziehung	
	Teilflächen der Klosterstraße und Schäferstraße	
	Pflandarstellung	
einzuziehende Fläche		
		Gemarkung: Unna

25.

**Bekanntmachung****Einziehung von Verkehrsflächen****hier: Einziehung Wirtschaftsweg „Gemarkung Siddinghausen, Flur 3, Flurstück 266“**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 20.02.2014 beschlossen:

Der im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte öffentliche Wirtschaftsweg „Gemarkung Siddinghausen, Flur 3, Flurstück 266“ wird aufgrund entfallener Verkehrsbedeutung dem öffentlichen Gemeingebrauch entzogen und gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der z. Z. gültigen Fassung eingezogen.

Anlage: Lageplan

Die Einziehung wird zum 15.03.2014 wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW. Ausgabe 2012 Nr. 30 vom 30.11.2012, S. 547 – 554) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigefügt werden.

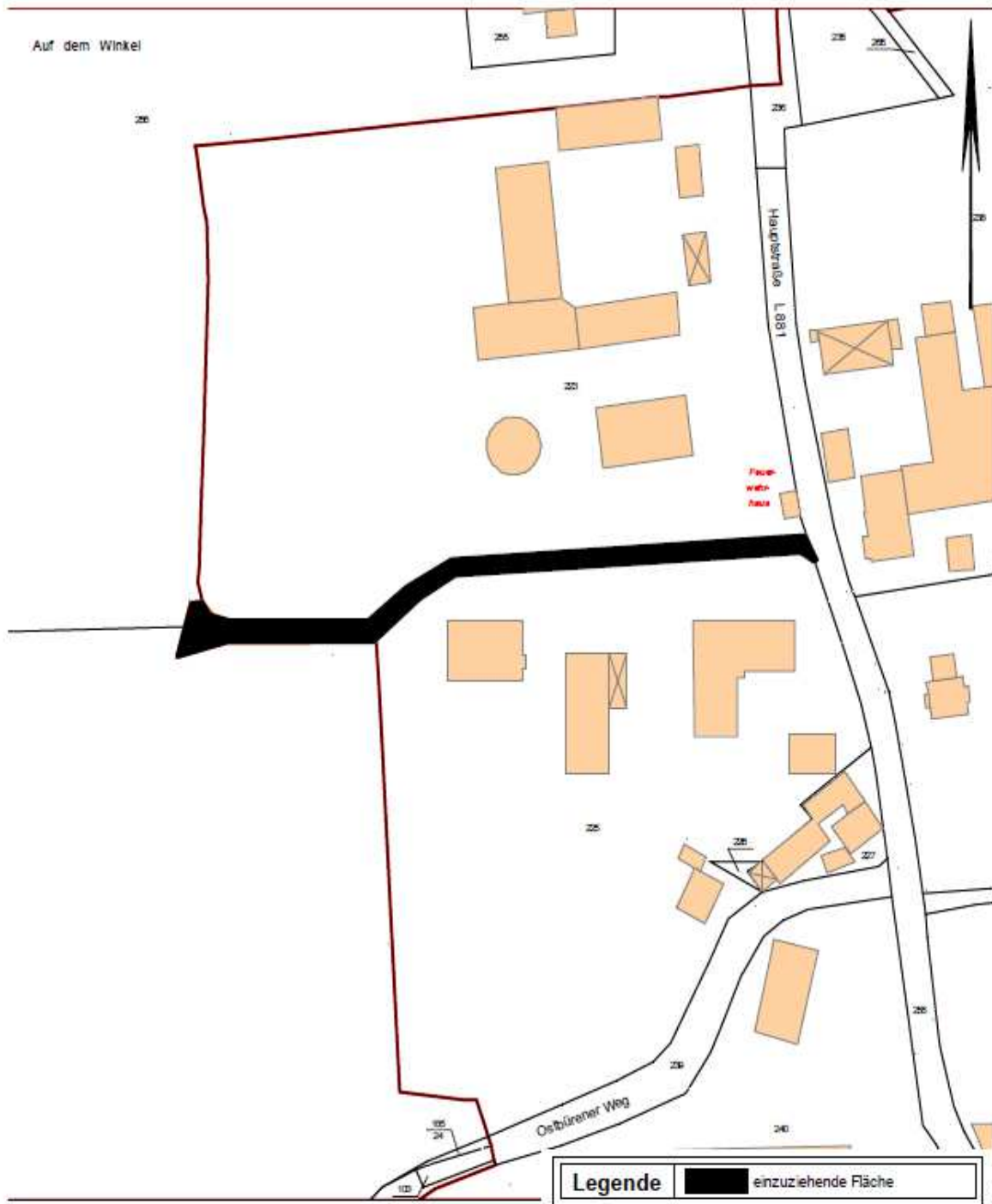
Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.

Unna, 11.03.2014

KREISSTADT UNNA

Der Bürgermeister als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter



	<b>3-66 Straßen- und Verkehrswesen</b>	
	Einzuehung	
	Wirtschaftsweg in Siddinghausen (Flurstück 266)	
	Plandarstellung	
einzuziehende Fläche		
		Gemarkung: Siddinghausen
		Flur: 3

26.

**Bekanntmachung****Satzung über die 27. Veränderungssperre der Kreisstadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 119 „Nordabschnitt Ostspange“ vom 18.03.2014**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 20.02.2014 folgende Satzung über die 27. Veränderungssperre der Kreisstadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 119 „Nordabschnitt Ostspange“ beschlossen:

**§ 1**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung des Rates der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 17.01.2007 und am 12.02.2014 erneut beschlossen, einen Bebauungsplan für den Bereich der Saarbrücker Straße und deren Verlängerung nach Süden zur Eisenbahnlinie Unna/Hamm mit der Bezeichnung Unna Nr. 119 „Nordabschnitt Ostspange“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den Bebauungsplanbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt:

- im Norden von der Viktoriastraße, dem Graben entlang der Saarbrücker Straße und der Saarbrücker Straße,
- im Osten von der Saarbrücker Straße, dem Uelzener Weg, einer Parallelen, ca. 30 m östlich zu dem Graben, der westlich der Saarbrücker Straße nach Süden zur Eisenbahnlinie Unna/Hamm verläuft,
- im Süden von der Eisenbahnlinie Unna/Hamm  
und
- im Westen von einer Parallelen ca. 50 m westlich zu dem Graben, der westlich der Saarbrücker Straße nach Süden zur Eisenbahnlinie Unna/Hamm verläuft, einer Parallelen ca. 32 m westlich zur Saarbrücker Straße, der Nordgrenze des Flurstückes 43 der Flur 16, Gemarkung Unna, und einer Parallelen ca. 15 m westlich zur Saarbrücker Straße.

Das Plangebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1:1000, der bei der Kreisstadt Unna, Planungsamt, Rathausplatz 1, Raum 307, zu jedermanns Einsichtnahme offen liegt, rot umrandet dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.



**§ 3**

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, 2. erheblich oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden. Die von der Veränderungssperre nicht erfassten Veränderungen ergeben sich aus dem § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

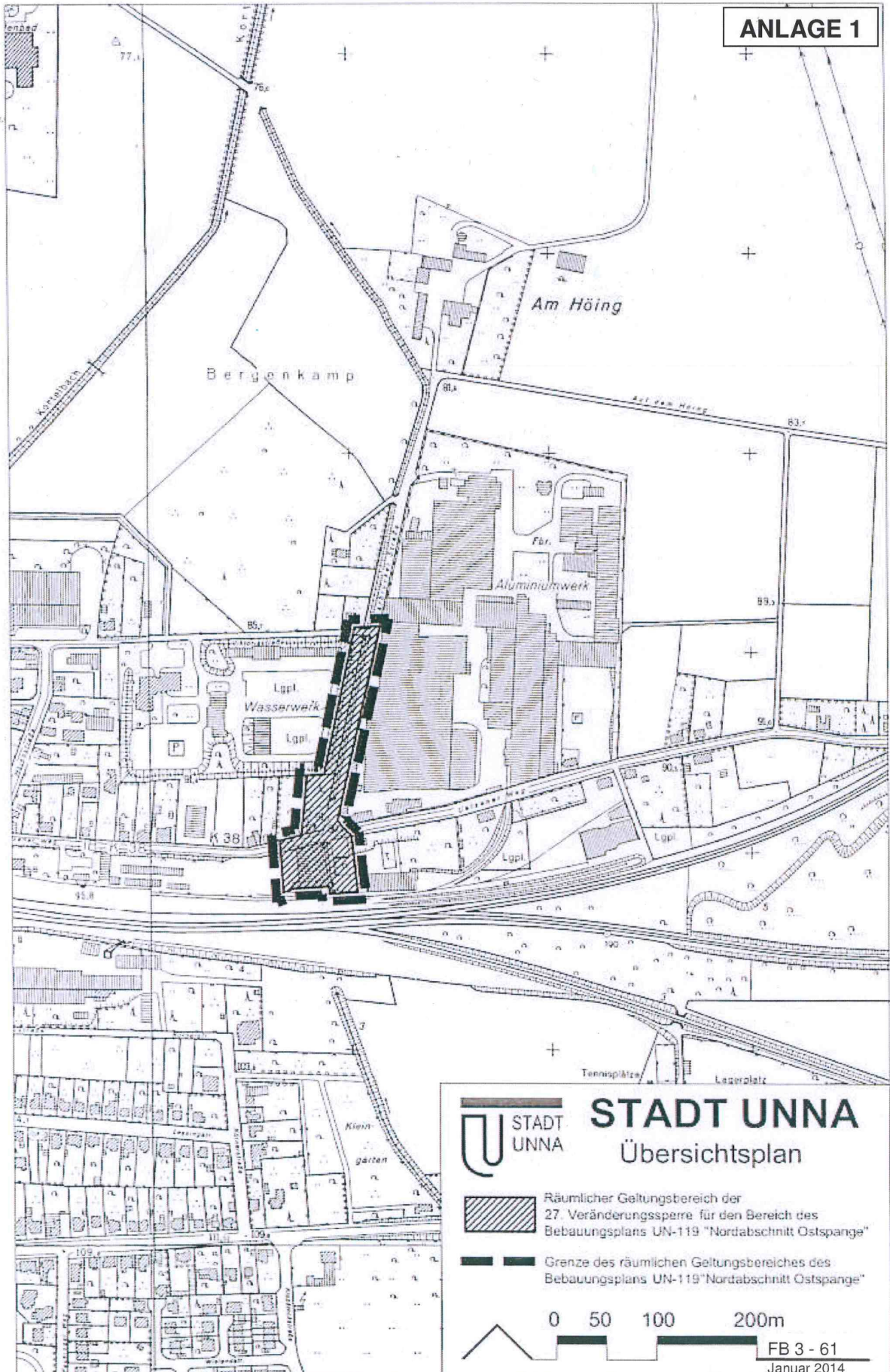
**§ 4**

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

Unna, den 18.03.2014

gez. Werner Kolter

Bürgermeister



## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird folgender Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 20.02.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Kreisstadt Unna beschließt:

Die Satzung über die 27. Veränderungssperre der Kreisstadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 119 „Nordabschnitt Ostspange“, wie sie als Anlage beigefügt ist, wird erneut erlassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text der Veränderungssperre des Rates der Kreisstadt Unna vom 20.02.2014 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1, 2 BekanntmVO eingehalten wurde.

Unna, den 18.03.2014

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 07-26 / 18. März 2014

27.

**Bekanntmachung****der Namen der Beisitzer des Wahlausschusses der Kreisstadt Unna  
und ihrer Stellvertreter**

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV.NW.1993 S.592, ber. S.967), zuletzt geändert durch 11. ÄndVO vom 3. Dezember 2013 (GV.NRW S.730), werden hiermit die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses der Kreisstadt Unna und ihrer Stellvertreter vom Wahlleiter öffentlich bekanntgemacht:

**Beisitzer:**

Ahlers, Wolfgang

Hoffmann, Michael

Nick, Renate

Römer, Karl

Scheideler, Hans-Jürgen

Porzybot, Werner

Harder, Udo

Göldner, Klaus

Volkmer, Martin

Ebbers, Ilona

**Stellvertreter:**

Borowski, Annette

Friese-Kracht, Gudrun

Herzog, Susanne

König, Volker

Tadayyon, Djawad

Albers, Bernhard

Hartmann, Albert

Schwering, Michael

Roß, Christian

Schmidt, Günter

Unna, 13.03.2014

gez. Werner Kolter  
Wahlleiter

Abl.KrStUN 07-27 / 18. März 2014